

Newsletter Nr. 28: Covid19: „Gutscheingesetz“

Beilage 1:

Hintergrundinformation für Lehrkräfte und Schüler/innen

Im Mai 2020 ist ein (weiteres) coronabedingtes Gesetz mit dem Namen KuKuSpoSiG (kurz für **Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz**) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt den Ersatzanspruch der Besucher/innen von Kunst-, Kultur- oder Sportereignissen gegenüber dem Veranstalter und Vermittler für bereits gezahlte Eintrittskarten von Veranstaltungen, die im **Zeitraum zwischen dem 14.3.2020 und dem 30. Juni 2021** aufgrund der COVID-19 Pandemie abgesagt wurden. Dabei ist die Unterstützung der jeweiligen Veranstalter Zweck dieses Gesetzes, denn es ermöglicht Veranstaltern, anstatt der Rückzahlung des gesamten Betrages in Geld, einen Gutschein auszustellen. Damit soll fürs Erste verhindert werden, dass Veranstalter durch unzählige Rückzahlungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Ende 2020 wurde beschlossen, dass dieses Gesetz, das ursprünglich bis zum 31.12.2020 galt, nun bis Juni 2021 gilt. Die Gutscheinregelung gilt auch für Veranstaltungen, die im zweiten Halbjahr 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie entfallen sind, wenn es sich um ein wegen dieser Pandemie aus dem Jahr 2020 oder dem ersten Halbjahr 2021 verschobenes Ereignis handelt.

Wie ist die Rechtslage in Nicht-Corona-Zeiten?

Grundsätzlich besteht beim Ausfall eines Konzerts ohne Ersatztermin Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Der Veranstalter haftet für die Nicht-Erbringung der Leistung.

Detaillierte Informationen dazu findet sich unter [Tickets: Ihre Rechte bei Konzerten | Europäisches Verbraucherzentrum Österreich \(europakonsument.at\)](#)

Zum KuKuSposiG:

Betragsgrenzen der Gutscheine

Kultur- und Sportveranstalter haben also die Möglichkeit, Besucher/innen anstelle der Rückerstattung eines bereits bezahlten Eintritts- oder Teilnahmeentgelts (teilweise) einen Gutschein über den zu erstattenden Betrag auszustellen.

Folgende Staffelung sieht das Gesetz vor:

Liegt der Einzelticketpreis über EUR 70,-- aber unter EUR 250,--, kann der Veranstalter nur bis zum Betrag von EUR 70,- einen Gutschein ausstellen. Den darüberhinausgehenden Betrag hat er in bar rückzuerstatten. Übersteigt der Einzelticketpreis den Betrag von € 250,00, muss der Veranstalter einen Betrag in Höhe von € 180,00 in Geld zurückzahlen. Der Restbetrag kann in Form eines Gutscheins ersetzt werden.

Beispiele:

Einzelticket um EUR 49,-- → nur Gutschein um diesen Betrag

Einzelticket um EUR 89,-- → Gutschein von EUR 70,--, Rest von EUR 19,-- muss bar ausgezahlt werden.

Einzelticket um EUR 290,-- → EUR 180,-- in bar, Gutschein von EUR 110,--

Übertragung der Gutscheine

Die Gutscheine können vollkommen frei an jede natürliche Person übertragen und weitergegeben werden. Die/der Inhaber/in des Gutscheins kann ihn zur Bezahlung sämtlicher Veranstaltungen des Veranstalters verwenden.

Keine Einlösungsverpflichtung

Die/den Inhaber/in des Gutscheins trifft aber keine Verpflichtung diesen Gutschein auch tatsächlich einzulösen. Sollte der Gutschein nicht **bis spätestens 31.12.2022** von dessen Inhaber/in eingelöst werden, so hat der Veranstalter der/dem Gutscheininhaber/in den Wert des Gutscheins – nach Aufforderung durch die/den Inhaber/in – in Geld zu ersetzen.

Aber Achtung! Es gibt **keine Insolvenzabsicherung**. Stellt der Veranstalter einen Gutschein aus und geht in der Folge in Konkurs, bekommen Gutscheininhaber/innen in aller Regel nichts.

Nachteil bei mehrtägigen Festivaltickets

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wie z.B. beim Novarock-Festival, für das man mit einem Kaufvertrag ein Ticket für mehrere Tage erworben hat, wird nicht der Gesamtpreis, den man für das ganze Festival gezahlt hat, als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Der Gesamtpreis wird auf die einzelnen Veranstaltungstage aufgeteilt. Dieser für den Einzeltag errechnete Preis wird dann wieder für die Gutscheinregelung herangezogen.

Beispiel: Hat also ein/e Besucher/in einen 3-Tages-Festivalpass um EUR 180,-- gekauft, kann der Veranstalter für jeden der drei Tage einen Gutschein von EUR 60,-- (Gesamtpreis von EUR 180,-- dividiert durch 3 Tage ergibt EUR 60,--/Tag) ausstellen und wäre nicht zur Auszahlung irgendeines Teilbetrags in Geld verpflichtet.

Ausnahme

Die Bestimmungen des KuKuSpoSiG sind nicht anzuwenden, wenn Veranstalter des Kunst-, Kultur- oder Sportereignisses oder Betreiber der Kunst- oder Kultureinrichtung entweder der

Bund, ein Land oder eine Gemeinde ist. Darunter fallen Bundestheater, Landestheater und Bundesmuseen.

Wie kommt man zu seinem Gutschein bzw. zu seinem Geld?

Bietet der Veranstalter einen Gutschein über den gesamten Ticketpreis an, müssen Konsumentinnen und Konsumenten das ablehnen. Erst dann muss der Veranstalter den Gutschein entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausstellen bzw. den Restbetrag in Geld zurückzahlen